



**Gemeinde Gerhardshofen**

**Erste Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Gerhardshofen  
(BGS-EWS)**

**vom 19.12.2023**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gerhardshofen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gerhardshofen (BGS-EWS) vom 21.04.2023 wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Abs. 3 BGS-EWS wird nach Satz 5 folgender Satz 6 neu eingefügt:

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich.

(2) § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum **1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November** jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gerhardshofen, den 19.12.2023

Gemeinde Gerhardshofen

  
Jürgen Mönius  
1. Bürgermeister

